

für zu erwerbende Häuser in den Reichsstädten mit BF 4139<sup>9</sup>, Salem für Häuser und Besitz in den schwäbischen Städten mit BF 4140, Bebenhausen für Güter in Esslingen mit BF 4257 (bloße Wiederholung des kaiserlichen BF 1961), Schöntal für Besitz und Güter (*possessiones et bona*) in reichsunmittelbaren Städten und Orten mit BF 4366. Vier von diesen Diplomen nämlich BF 4087, 4139, 4323 und 4366 sind von Beamten der königlichen Kanzlei verfaßt und geschrieben. Die fünf anderen Stücke haben Kanzleifremde zu Verfassern. Sie sind von den Empfängern oder von unbekannten Händen mündlich worden. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß unter Heinrich (VII.) mit Petershausen und Weißenau auch Klöster anderer Orden ein Privileg dieses Inhalts erhalten konnten.

Konrad IV. verlieh das Recht der Steuerfreiheit nur an ein einziges Kloster. Mit BF 4430 befreite er 1240 die dem Nonnenkloster Wald gehörigen Weinberge und Häuser in Überlingen von allen Steuern und Abgaben<sup>10</sup>. Auch Wilhelm von Holland kannte die Privilegierung der klösterlichen Stadthöfe in den Reichsstädten. 1249 erhielt das Zisterzienserkloster Thron (Nassau) dieses Recht mit dem kanzleigemäßen BF 4978. Unter Richard von Cornwall ist kein Fall bekannt, ebenso wenig aus den Regierungszeiten Rudolfs I. von Habsburg und Adolfs von Nassau.

Die vier Salemer Diplome BF 895, 2016, 4140 und 4215, die die Abgabefreiheit der Stadthöfe in den königlichen Städten zusichern, fallen in mancher Hinsicht auf. Die Diplome Friedrichs II. BF 895 und 2016 sind lediglich in Abschriften der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert, die Heinrichsurkunden liegen noch urschriftlich vor. In den vier Texten herrscht hinsichtlich der Angaben über die verliehenen Freiheiten keine Übereinstimmung. Es besteht auch keine Einheitlichkeit oder Abhängigkeit in den Fassungen der entscheidenden Formeln<sup>11</sup>. Zum Teil gehen die

---

<sup>9</sup>) Ausgestellt in Überlingen am gleichen Tage wie das folgende BF 4140 und von dem Kanzlist HB verfaßt und geschrieben, aber ohne jede Berührung mit dem Salemer Diplom.

<sup>10</sup>) Im Text von BF 4430 ist von der im Regest erwähnten „Einwilligung der Überlinger Bürger“ zu der Verfügung des Königs an keiner Stelle die Rede. Neu ist in diesem kanzleimäßigen Diplom der Passus über die in Zukunft zu erwerbenden Güter, die wie bisher besteuert werden sollen.

<sup>11</sup>) Für Abgabe bzw. Steuer verwenden die vier Texte zehn verschiedene Bezeichnungen: *actio*, *collecta*, *datum*, *exactio*, *precaria*, *stipendium*, *stiura*, *tallia*, *telo-neum*, *ungelt*. BF 4140 und BF 2016 gebrauchen davon je vier, BF 4215 sogar sechs. Die echten und auch die kanzleimäßigen Diplome kennen gleichfalls keine einheitliche Bezeichnung. Sie bevorzugen im allgemeinen *collecta*, *exactio*, *precaria*, weniger oft *tallia*.